

# **Prüfungsordnung der EvangelischTheologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Akademische Abschlußprüfung (Diplomprüfung) vom 6. Juni 1994 mit den Änderungen vom 7. August 2000**

Grundlage des folgenden Textes sind die offiziellen Veröffentlichungen im Amtsblatt W. u. F. 1994, Nr. 7, S. 293-298 und W., F. u. K. 2000, Nr. 12, S. 942-945.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Akademischen Abschlußprüfung**

(1) Die Akademische Abschlußprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Evangelischen Theologie. Durch die Akademische Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat\* die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

\* Hier und im folgenden bedeutet "Kandidat" immer zugleich auch "Kandidatin". Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Akademischen Abschlußprüfung wird der Grad eines Diplomtheologen bzw. einer Diplomtheologin verliehen.

(3) Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen ist berechtigt, erfolgreichen Absolventen der I. Evang.-theol. Dienstprüfung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg den Titel eines Diplomtheologen zu verleihen.

### **§ 2 Gliederung des Studiums, der Prüfung, Studiendauer**

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie, aufgegliedert in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern, umfaßt neun Semester (Regelstudienzeit). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache voraus. Die für das Erlernen dieser drei Sprachen benötigte Zeit wird gemäß dem in Abs. 2 aufgeführten Schlüssel bis zur Dauer von drei Semestern auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, soweit die entsprechenden Nachweise bei der Immatrikulation noch nicht vorliegen.

(2) Als Schlüssel für die Nichtanrechnung der für das Erlernen der alten Sprachen Lateinisch, Griechisch und Hebräisch benötigten Studienzeit gilt:

Lateinisch allein	1 Semester
Griechisch allein	2 Semester
Hebräisch allein	1 Semester
Lateinisch und Griechisch	3 Semester
Lateinisch und Hebräisch	2 Semester
Griechisch und Hebräisch	3 Semester

(3) Die Durchführung der Akademischen Abschlußprüfung kann zeitlich und räumlich mit der Durchführung der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung verbunden werden.

(4) Der Akademischen Abschlußprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist.

(5) Die Zwischenprüfung ist unbeschadet der Ausnahmen nach Absatz 2 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen; ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht abgelegt, besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, daß der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber wird auf Antrag des Studenten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entschieden.

### **§ 3 Prüfungsausschuß und Organisation der Prüfungen**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist der Prüfungsausschuß zuständig, soweit durch diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt wird. Der Prüfungsausschuß setzt sich aus den Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten Professoren zusammen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 wird der Prüfungsausschuß durch einen Studenten mit beratender Stimme und durch einen wissenschaftlichen Assistenten ergänzt, die vom Fakultätsrat für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für den Kandidaten die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Privat- und Hochschuldozenten nicht in genügendem Maß zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Die Ausgabe von Themen für Diplomarbeiten sowie die Betreuung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan, in seiner Vertretung der Prodekan oder ein vom Dekan beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Für die Organisation der Zwischenprüfung ist der Dekan zuständig.

(6) An allen mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer teilnehmen. Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit sie selbst prüfungsberechtigt sind, haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

### **§ 4 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen**

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des gleichen Studiengangs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studenten Vorrang zu gewähren, die die betreffenden Prüfungen demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(2) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Evangelische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Akademischen Abschlußprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Evangelischen Theologie an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Teilen einer Akademischen Abschlußprüfung oder einer anderen Abschlußprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit/Abschlußarbeit anerkannt werden soll. Werden einzelne Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Prüfung anerkannt, so wird die nicht bestandene Prüfung als erfolgloser Prüfungsversuch angerechnet.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe an, so wird vom Dekan ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Tagen verlangen, daß die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Zwischenprüfung**

### **§ 6 a Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Regelstudienzeit abzulegen.

(2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem der Grundfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie. Dabei kann es sich um einen aufgrund einer Hausarbeit erworbenen und mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Proseminarschein oder um einen entsprechend bewerteten Schein über eine mündlich oder schriftlich abgelegte Hauptvorlesungsprüfung handeln.

(3) Die Prüfungsleistung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die

Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Der Bewerber erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung.

## **§ 7 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich im Grundstudium die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Bibelkunde,
2. Altes Testament,
3. Neues Testament,
4. Kirchengeschichte,
5. Systematische Theologie,
6. Praktische Theologie.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat die Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung erfüllt und die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 8 und 9 erbracht hat.

(4) Der Antrag auf eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung ist beim Dekan zu stellen.

(5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienbuches oder eines entsprechenden Dokuments;
3. das Zeugnis über das Latinum, das Graecum und das Hebraicum;
4. die Leistungsnachweise nach Absatz 8;
5. die Einhaltung der Meldefrist nach § 2 Absatz 5.
6. kein Verlust des Prüfungsanspruchs in der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlußprüfung im Studiengang Evangelische Theologie und in der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits die Zwischenprüfung oder die Akademische Abschlußprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung nicht bestanden hat.

(7) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Folgende, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Nachweise sind zu erbringen:

1. Ein Proseminarschein,

2. ein Hauptseminarschein,

3. zwei Scheine aus je einer Hauptvorlesung aus zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß Absatz 2, Ziff. 2 bis 6,

4. ein Schein in Bibelkunde, erworben entweder

a) im Anschluß an eine bibelkundliche Lehrveranstaltung oder

b) im Anschluß an eine Hauptvorlesung aus dem Bereich der biblischen Fächer.

(9) Von den Scheinen nach Absatz 8, Nr. 1 bis 3 müssen mindestens drei aus mindestens zwei der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie oder Praktische Theologie stammen. Ein Schein kann in einer die in Absatz 2 genannten Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung erworben sein. Scheine nach Absatz 8, Nr. 1 und Nr. 2 werden auf Grund besonderer Leistungen (in der Regel Seminar- oder Proseminararbeiten oder Klausuren) vergeben. Die Scheine nach Absatz 8, Nr. 3 und Nr. 4 werden auf Grund einer ein- bis zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer vergeben. Die Art der Prüfungsleistung soll bei Semesterbeginn bekanntgegeben werden.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung als Prüfer festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut                      = eine hervorragende Leistung;

2 = gut                              = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend                = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten "0,7", "4,3", "4,7" und "5,3" sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(4) Eine Gesamtnote wird im Zwischenprüfungszeugnis nicht gebildet.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und gegebenenfalls der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 9 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Akademische Abschlußprüfung**

### **§ 10 Zulassung zur Akademischen Abschlußprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Den Antrag auf Zulassung kann nur stellen, wer

I. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. durch das Studienbuch ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 2 Absatz 1 nachweist und einen Studienbericht mit der Angabe von jeweils zwei Schwerpunkten für jedes Prüfungsfach (vgl. § 15, Absatz 1) vorlegt,
4. die Darstellung des Lebenslaufs (mit besonderer Berücksichtigung des Studien- und Bildungsganges) vorlegt,
5. den Nachweis führt, daß er einer evangelischen Kirche angehört. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber zur Prüfung zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
6. das Zeugnis über das Latinum, das Graecum und das Hebraicum erworben hat,
7. eine Erklärung darüber abgibt, ob er bereits die Akademische Abschlußprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
8. den Prüfungsanspruch in der Akademischen Abschlußprüfung im Diplom-studiengang Evangelische Theologie oder in der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung nicht verloren hat,
9. einen im Hauptstudium aufgrund einer Seminararbeit erworbenen mit mindestens „ausreichend“ benoteten Seminarschein aus einer theologischen Disziplin, aus der zur Zwischenprüfung kein Seminarschein vorgelegen hatte und aus der nicht die Diplomarbeit gewählt wurde, besitzt,
10. eine Bescheinigung darüber, daß er eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Diplomarbeit angefertigt hat, vorlegt (§ 13).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. die in Absatz 2 genannten Erklärungen und Darstellungen.

Ist es einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlußprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine entsprechende kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.



## **§ 11 Durchführung der Akademischen Abschlußprüfung**

- (1) In jedem Semester wird ein Prüfungstermin angeboten.
- (2) Die Meldung erfolgt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober. Die Prüfung beginnt mit der Zulassung zur Akademischen Abschlußprüfung.
- (3) Termine der Prüfungsleistungen:
  1. Die Termine für die Klausuren liegen in der Regel im Mai beziehungsweise November;
  2. die mündlichen Prüfungen liegen in der Regel nicht früher als zwei Wochen, höchstens jedoch drei Monate nach Abschluß der Klausuren.
- (4) Für jedes Grundfach (§ 12 Abs. 1) beziehungsweise Sonderfach (§ 15 a Abs. 1) werden Prüfer und Beisitzer bestellt.

## **§ 12 Prüfungsfächer**

- (1) Geprüft wird in den fünf Grundfächern:
  1. Altes Testament,
  2. Neues Testament,
  3. Kirchengeschichte,
  4. Systematische Theologie,
  5. Praktische Theologie.
- (2) Die Prüfungen setzen sich zusammen aus einer Diplomarbeit, drei Klausuren und fünf mündlichen Prüfungen.

## **§ 13 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Diplomarbeit wird studienbegleitend angefertigt nach einem Studium von mindestens vier Semestern nach der letzten Sprachprüfung und frühestens im zweiten Semester nach der Zwischenprüfung im Zusammenhang mit dem Besuch eines Seminars an einer deutschsprachigen Evangelisch-theologischen Fakultät oder staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule. Das Seminar muß einem der Grundfächer nach § 12 Abs. 1 oder einem Sonderfach nach § 15 a Abs. 1 zugeordnet sein. Der Seminarleiter muß Professor oder Privatdozent sein.
- (2) Die Absicht, eine Diplomarbeit anzufertigen, muß bis zum 15. Januar oder 15. Juni eines jeden Jahres dem Dekan als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses angezeigt werden. Die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 sind beizufügen. Findet das Seminar, in dessen Zusammenhang die Diplomarbeit geschrieben werden soll, an einer auswärtigen Hochschule statt, so ist eine Erklärung des betreffenden Professors oder Privatdozenten über seine Bereitschaft zur Erstkorrektur beizufügen; wird das Seminar an der Universität Tübingen von einem Privatdozenten geleitet, so ist dessen Erklärung über seine Bereitschaft zur Erstkorrektur beizufügen. Der Studierende hat das Recht, mit dem Seminarleiter das Stoffgebiet für die Diplomarbeit abzusprechen.

Abreden über die Themaformulierung sind unzulässig. Der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß er über das vereinbarte Stoffgebiet nicht bereits eine Proseminararbeit oder Seminararbeit angefertigt hat. Der Dekan stimmt dann mit dem Seminarleiter das Thema ab. Das Thema wird in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat der Evangelisch-theologischen Fakultät Tübingen ausgehändigt oder auf Wunsch zugeschickt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich vorzulegen. Der Gesamtumfang der Diplomarbeit darf 40 Seiten nicht überschreiten (35 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt. Es besteht kein Anspruch, daß über den vorgeschriebenen Umfang hinausgehenden Teile der Arbeit in die Bewertung einbezogen werden. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, entfällt die Klausur.

(4) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Ausführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit ist dem Dekan binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren einzureichen oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist per Einschreiben zu übersenden. Bescheinigt ein Arzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen unverzüglich eingereichten Antrag hin die Abgabefrist maximal um zwei Wochen verlängern. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Der Seminarleiter, mit dem das Thema abgestimmt wurde, ist in der Regel erster Prüfer. Der zweite Prüfer muß dem Prüfungsausschuß angehören und Professor sein. Aus den Notenvorschlägen wird der Durchschnitt ermittelt und die Endnote gemäß § 8 gebildet.

(6) Ist die Endnote mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird dem Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bescheinigt, daß seine Arbeit den Anforderungen für die Zulassung zur Akademischen Abschlußprüfung genügt (§ 10 Abs. 2 Nr. 9). Diese Bescheinigung soll ihm so rechtzeitig ausgehändigt werden, daß es sich zum übernächsten Termin nach Erhalt des Themas für die Diplomarbeit zur Prüfung melden kann (§ 11 Abs. 2).

(7) Ist die Endnote schlechter als „ausreichend“ (4,0), wird dies dem Studierenden mitgeteilt. In diesem Fall kann er einen weiteren Versuch unternehmen, eine Diplomarbeit über ein anderes Thema im Zusammenhang mit einem anderen Seminar anzufertigen. Wird diese Arbeit erneut schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist eine Zulassung zur Akademischen Abschlußprüfung nicht möglich (§ 10 Abs. 2 Nr. 9).

## **§ 14 Klausuren**

(1) Aus den nach Wahl des Faches der Diplomarbeit verbleibenden vier Grundfächern sind drei Klausuren nach freier Wahl des Kandidaten zu schreiben. Eine Klausur in einem Sonderfach ist nicht möglich.

(2) Die Aufgaben für die Klausuren werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) In den einzelnen Fächern werden jeweils mindestens drei Themen gestellt, unter denen der Kandidat eines auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. In den Grundfächern Altes Testament und Neues Testament wird die Bearbeitungszeit für die

Übersetzung des hebräischen beziehungsweise griechischen Textes um sechzig Minuten verlängert.

(4) Die Klausuren werden von zwei Prüfern gemäß § 8 bewertet.

## **§ 15 Mündliche Prüfung**

(1) In den fünf Grundfächern wird je etwa 20 Minuten mündlich geprüft unter Berücksichtigung der zwei im Studienbericht genannten Schwerpunkte. Als einer der beiden Schwerpunkte kann auf Antrag des Kandidaten das diesem Grundfach zugeordnete Sonderfach geprüft werden, es sei denn, daß ein Sonderfach bereits Gegenstand der Diplomarbeit war. In dem Fach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wurde, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf etwa 30 Minuten.

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vom Prüfer und vom Beisitzer mit einer Note gemäß § 8 bewertet.

### **§ 15 a Sonderfächer**

(1) Sonderfächer sind

1. Biblische Archäologie (zugeordnet dem Alten Testament),
2. Judaistik (zugeordnet dem Alten oder dem Neuen Testament),
3. Kirchenordnung (zugeordnet der Kirchengeschichte),
4. Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre (zugeordnet der Systematischen Theologie),
5. Hermeneutik (zugeordnet der Systematischen Theologie),
6. Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie (Zuordnung nach Vereinbarung).

(2) In der mündlichen Prüfung kann nur ein Sonderfach geprüft werden. Es muß einem in der Diplomarbeit oder einer Klausur gewählten Grundfach zugeordnet sein.

## **§ 16 Bewertung, Prüfungszeugnis und Urkunde**

(1) In den fünf Grundfächern werden aus dem Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einschluß der einem dieser Fächer zugeordneten Diplomarbeit Fachnoten gemäß § 8 gebildet. In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist deren Bewertung gleichzeitig die Fachnote. Ist die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung dieser Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die Diplomarbeit, die drei Klausuren und die fünf mündlichen Prüfungen der Durchschnitt gebildet.

(2) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis und eine Urkunde über den erworbenen Diplomgrad. Das Prüfungszeugnis enthält auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note.

(3) § 9, Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 17 Bestehen der Akademischen Abschlußprüfung**

Die Akademische Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in allen Fachnoten mindestens ein "ausreichend" (4,0) erreicht hat.

## **§ 18 Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist eine Fachprüfung oder sind mehrere Fachprüfungen nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden, so teilt der Dekan dem Kandidaten unter Angabe der Frist nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 5 Abs. 3 schriftlich mit, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Zur Wiederholungsprüfung ist eine erneute Zulassung gemäß § 10 notwendig.

(2) Hat der Kandidat im ersten Prüfungsgang einmal die Fachnote "ausreichend" nicht erreicht, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. In diesem Fall kann der Kandidat die betreffende Fachprüfung (Klausurarbeit und mündliche Prüfung) einmal wiederholen, und zwar zu dem auf die schriftliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Wird in der Wiederholung die Fachnote "ausreichend" nicht erreicht, gilt die gesamte Abschlußprüfung als nicht bestanden. Wird die Frist versäumt, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Hat der Kandidat im ersten Prüfungsgang die Fachnote "ausreichend" zweimal oder öfter nicht erreicht, gilt die Akademische Abschlußprüfung als nicht bestanden. Im Fall des Nichtbestehens kann der Kandidat zum nächstfolgenden Prüfungstermin erneut seine Zulassung zur Akademischen Abschlußprüfung beantragen.

(4) Wird die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, kann eine erneute Zulassung zur Prüfung nicht mehr erfolgen. Die Akademische Abschlußprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 10 Abs. 4 Ziffer 3).

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 19 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlußprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Zwischenprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Kandidat zur Akademischen Abschlußprüfung zugelassen ist.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Kandidaten ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

s. W. u. F. 1994, S. 298.

\*

(Die Prüfungsordnung ist in allen Punkten in Kraft.)